

FACTSHEET

Reform der Grundsicherung (Bürgergeld)

Datenstand	01.03.2022
Nächste Aktualisierung	31.03.2022
Redaktion	Pressestelle [zentrale.presse@arbeitsagentur.de] • Christian Ludwig

HINTERGRUND

- Eingeführt wurde die Grundsicherung 2005 durch Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Seitdem wurde sie durch diverse Reformen weiterentwickelt.
- Die Bundesregierung plant eine **Grundsicherungsreform zu einem „Bürgergeld“** und dabei aus unserer Sicht richtige Schritte. Unsere Vorschläge lagen seit einiger Zeit vor – wir erkennen an, dass sich vieles davon im Koalitionsvertrag wiederfindet.
- Das Prinzip des „Förderns und Forderns“ bleibt erhalten, wird aber stärker auf den **Aspekt des „Förderns“** und eine **Zusammenarbeit auf Augenhöhe** ausgerichtet. Die Anreize für Qualifizierungsbemühungen sollen verstärkt werden:
 - Durch die geplante Abschaffung des sogenannten Vermittlungsvorrangs (analog der bestehenden SGB III-Regelung) soll die Bedeutung von Qualifizierung für eine nachhaltige Integration in den Vordergrund gerückt werden.
 - Helferjobs bieten Geringqualifizierten kurzfristig ein höheres Einkommen. Das wirkt attraktiver als eine längere Qualifizierung. Daher sind finanzielle Anreize, eine abschlussbezogene Weiterbildung zu beginnen, angedacht.
 - Aktuell werden Umschulungen nur bei verkürzter Ausbildungszeit gefördert. Vielen Menschen fällt es jedoch schwer, sich die Ausbildungsinhalte in verdichteter Form anzueignen. Darauf will man nun mit Flexibilisierung reagieren.
- Die **Sanktionsregelungen** sind Ausfluss des bewährten Prinzips „Fördern und Fordern“. Hier gibt es Überarbeitungsbedarf: Unter anderem geht es um die gesetzliche Umsetzung des BVerfG-Urteils und eine altersunabhängige Gestaltung der Regelungen. Bis Ende 2022 soll gemäß aktuellem Referentenentwurf aus dem BMAS ein sogenanntes „Sanktionsmoratorium“ gelten. Bisher gilt:
 - **Höhe der Sanktion:** vom Sanktionsgrund abhängig → Meldeversäumnisse 10% des Regelbedarfs, andere Gründe (etwa Ablehnung einer Arbeit): 30%.
 - **Wesentlichen Sanktionsgründe:** Meldeversäumnis; Weigerung, eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Weiterbildung aufzunehmen oder fortzuführen; Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen.
 - Bereits bisher kann bei drohender außergewöhnlicher Härte **auf Sanktion verzichtet** werden. Zudem kann die **Sanktionsdauer verkürzt** werden, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt oder ernsthafter Wille erklärt wird.

BOTSCHAFTEN

Bei der Betreuung der Menschen in der Grundsicherung geht es uns darum, gemeinsam einen Weg zu einem passenden Job zu finden, damit die Menschen das Hilfesystem rasch und zugleich möglichst nachhaltig wieder verlassen können.

Das kann auch über den Schritt *Zusatzqualifizierung* oder *Coaching* erfolgen.

Die neue Bundesregierung plant bei der Reform der Grundsicherung zu einem „Bürgergeld“ aus unserer Sicht richtige Schritte – unter anderem:

- mehr **Möglichkeiten und Anreize zu beruflicher Weiterbildung**, insbesondere bei Umschulungen – zum Beispiel durch die Flexibilisierung des sogenannten Verkürzungsgebots oder auch die Einführung eines monatlichen Qualifizierungsbonus
- die **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs**
- eine **Stärkung des Erwerbsanreizes** für Grundsicherungsempfänger
- eine **Reform der Sanktionsregelungen**
- eine gesetzlich definierte **Bagatellgrenze** für Rückforderungen
- die dauerhafte gesetzliche Verankerung des Instruments **Teilhabe am Arbeitsmarkt** (§ 16i SGB II). Mit entsprechender Mittelausstattung können noch mehr langzeitarbeitslose Menschen gesellschaftlich und beruflich teilhaben.

Die Höhe der Regelsätze liegt in der (politischen) Entscheidung des Gesetzgebers.

Aber: Je höher diese Beträge, desto größer die Anzahl der Leistungsberechtigten.

Unser Handeln ist nicht auf Sanktionen ausgerichtet. Wir sind an einem vertrauensvollen Miteinander interessiert.

- Die Mehrheit akzeptiert die Spielregeln und kommt mit Sanktionen deshalb auch nicht in Berührung.
- Jobcenter brauchen aber eine Handhabe, wenn sich Einzelne entziehen – auch um den Kontakt aufrecht zu erhalten.
- Auch wir sind für Änderungen bei den Sanktionen offen.

ZAHLEN • DATEN • FAKTEN

- Insgesamt 4,99 Mio. im Leistungsbezug (Feb. 2022), darunter 1,51 Mio. arbeitslos.
- Zuletzt (Okt. 2021) waren von den 3,65 Mio. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gut zwei Drittel Langzeitleistungsbezieher (in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig).
- „Aufstocker“: 64.000 Menschen erhalten gleichzeitig Leistungen nach dem SGB III und dem SGB II (Okt. 2021; -44.000 zum VJM).
- „Ergänzer“: 23 Prozent (869.000) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren erwerbstätig (Okt. 2021; -49.000 oder -5% zum VJM).
- Rund 44.000 SGB II-Leistungsbezieher nehmen aktuell (Feb. 2022) an einer Beruflichen Weiterbildung (FbW) teil.
- Sanktionen im Jahr 2020¹: 171.100 (ggü. Vorjahr: -635.700). 74 Prozent davon (127.400) entfielen auf Meldeversäumnisse. Im Jahresschnitt 2020 waren pro Monat durchschnittlich nur 0,9 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sanktioniert. Vor der Pandemie (2019) waren es 3,1 Prozent.

¹ Aktualisierung bzgl. Zahlen aus 2021 voraussichtlich im April 2022